

RICHTLINIEN

über die Gewährung einer Förderung zur Schaffung von Eigenheimen im Gebiet der Stadtgemeinde Ternitz

§ 1

Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadtgemeinde Ternitz fördert die Schaffung von Eigenheimen.
- (2) Die Förderung zur Schaffung von Eigenheimen erstreckt sich auf den Neubau von Eigenheimen mit max. zwei in sich abgeschlossenen Wohnungen gemäß § 108 NÖ Bautechnikverordnung 1997 in der jeweils gültigen Fassung,
- (3) Von der Förderung sind ausgeschlossen:
 - a) Bauten, die der Fremdenbeherbergung oder der Unterbringung von Heil- und Erholungsbedürftigen oder vorwiegend dem Gastgewerbe dienen,
 - b) Wohnhäuser für Saisonwohnungen (Sommerwohnungen und Zweitwohnungen),
 - c) Gewerbliche Bauten aller Art.
- (4) Die Förderung zur Schaffung von Eigenheimen erstreckt sich ausschließlich auf das Gebiet der Stadtgemeinde Ternitz
- (5) Entscheidung über die Gewährung der Förderung obliegt dem Stadtrat.

§ 2

Förderungswerber

- (1) Eine Förderung nach § 1 Abs. (1) dieser Richtlinien kann bewilligt werden:
 - a) natürliche Personen, die Liegenschaftseigentümer sind,
 - b) natürlichen Personen, denen der Liegenschaftseigentümer (lit. a) die entsprechende Bewilligung für Baumaßnahmen nach § 1 Abs. (2) erteilt hat.
- (2) Eine Wohnung kann nur einmal gefördert werden.

§ 3

Förderungsvoraussetzungen

- (1) Der Förderungsbetrag beläuft sich
 - a) für die Errichtung von Eigenheimen mit einem Energiebedarf zwischen 40,00 kWh/m² bis 21,0 kWh/m², Nachweis laut Energieausweis, auf € 1.000,-
 - b) für die Errichtung von Eigenheimen mit einem Energiebedarf unter 20,99 kWh/m², Nachweis laut Energieausweis, auf € 2.000,-
- (2) Die Überweisung des Förderungsbetrages erfolgt nach dem entsprechenden Stadtratsbeschluss.

§4

Einbringung des Förderungsansuchens

Das Ansuchen um Förderung ist mittels der von der Stadtgemeinde Ternitz aufgelegten Formular nach Fertigstellung des Eigenheimes, *bis spätestens 31.12. der Folgejahres* nach amtlicher Fertigstellungsmeldung inkl. Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung beim Bürgerservice des Gemeindeamtes einzubringen.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Ternitz in der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2016 beschlossen und treten mit 1.1.2017 in Kraft.
- (3) Durch diesen Gemeinderatsbeschluss treten alle bisher erlassenen Bestimmungen außer Kraft.